

16. Unter welchen Voraussetzungen ist der Schadenersatz wegen Nichterfüllung in ausländischer Währung zu zahlen?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 8. April 1921 i. S. S. & C. (R.L.) w. S.
(Befl.) II 497/20.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben im September 1915 einen Vertrag geschlossen, wonach der in Hamburg wohnende Beklagte der Klägerin dänische Kühe zum Preise von 1,20 dänische Kronen für das Kilogramm Lebendgewicht liefern sollte. Die Klägerin hatte dem Beklagten bei einer Hamburger Bank dänisches Geld zur Verfügung zu stellen. Mit der — abgewiesenen — Plage machte die Klägerin, die 50 Kühe auf Grund des Vertrags geliefert erhalten hat, einen Ersatzanspruch wegen angeblich schlechter Beschaffenheit dieser Kühe geltend. Der Beklagte verlangte widerklagend Schadenserfaz, weil die Beklagte sich grundlos geweigert habe, den Vertrag bezüglich weiterer 150 Kühe zu erfüllen. Im April 1916 wurden bei der Hamburger Filiale der Deutschen Bank aus einem Teile des von der Klägerin vorgehoffenen dänischen Goldes 10000 *M* deutscher Krieganleihe hinterlegt, die dem Beklagten für seine etwaige Schadenserfazforderung haften sollten und ihm im Laufe des Rechtsstreits mit Einwilligung der Klägerin ausgefolgt wurden. Auf die Revision der Klägerin wurde das der Widerklage stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... Zur Rechtfertigung der Höhe seines Schadenserfazanspruchs hat der Beklagte geltend gemacht, daß ihm durch die Erfüllungsverweigerung der Klägerin ein Verdienst von 6000 dänischen Kronen entgangen sei, da er um diesen Betrag die 150 Kühe billiger eingekauft hätte, als sie nach dem Vertrage der Parteien der Klägerin zu liefern waren. Er gehöre zu den sog. dänischen Kommissionären, die auf dem Hamburger Viehhofe dänisches Vieh handelten, diese kauften in Dänemark ein und hätten Konten bei den dänischen Banken, die den Kaufpreis an die Verkäufer in Dänemark vorschössen; hätte er, der Beklagte, die 6000 Kronen erhalten, so würden sie sein Guthaben in Dänemark vermehrt oder seine Schuld dort um 6000 Kronen vermindert haben, das könne er jetzt nur noch erreichen, wenn er 6000 dänische Kronen oder ihren Wert in deutschem Gelde zum jetzigen Kurs erhalte. Daraus hat er das Recht abgeleitet, die in deutscher Währung ausgedrückte Widerklageforderung, die er nach dem Kurse zur Zeit der Ankündigung der Widerklage auf 8400 *M* berechnet hatte, entsprechend dem Rückgange der deutschen Valuta zu erhöhen. Er berechnete schließlich die Forderung auf 38400 *M* und gelangte so, indem er den durch die Auslieferung des Depots empfangenen Betrag von 7975 *M* abzog, zu dem — ihm dann zugesprochenen — Betrage von 30425 *M*. Dagegen hat die Klägerin die Ansicht vertreten, der Beklagte könne, da er Erstattung seines Schadens im Inlande verlange, Ersatz nur in deutschem Gelde fordern und zwar zu dem Kurse, der zur Zeit der Entstehung des Schadens gegolten habe.

Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, daß der Beklagte den behaupteten Verdienstausfall von 6000 dänischen Kronen erlitten hat. Weiter entnimmt es der Eigenschaft des Beklagten als sog. dänischen Viehkommissionärs, daß der Beklagte den Gewinn von 6000 Kronen nicht in deutsche Währung umgewechselt, sondern zur bauernbenutzten Stärkung der für seine dänischen Geschäfte erforderlichen Mittel verwendet hätte und daß er, um so gestellt zu werden, wie wenn der Vertrag erfüllt worden wäre, in deutscher Währung so viel erhalten müsse, daß er in der Lage sei, sich jetzt 6000 dänische Kronen zu verschaffen. Hierbei geht das Oberlandesgericht, soweit ersichtlich, davon aus, daß der Beklagte den Schadensersatz in der fremden Währung — wenn auch unter Ausschluß der Vorschrift des § 244 BGB. — zu beanspruchen gehabt habe. Diese Beurteilung wird mit Grund von der Revision beanstandet.

Es handelt sich um einen aus § 326 BGB. folgenden Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Das Wesen dieses Anspruchs besteht, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, darin, daß an die Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten beider Teile eine einseitige, reine Geldforderung des Ersatzberechtigten tritt, die sich bemißt nach der Verschlechterung, welche die wirtschaftliche Stellung des Berechtigten durch das Unterbleiben des Vertragsvollzugs erfahren hat. Für die Art des dem Beklagten zu leistenden Ersatzes ist es daher gleichgültig, ob das Geschäft der Parteien in dänischen Kronen abgewickelt werden sollte, ob der Beklagte auch seine Einkäufe in Kronen machte und ob sich daraus eine nach Kronen zu berechnende Verdiensteinbuße ergab. Es muß vielmehr der Auffassung der Klägerin, daß nur deutsches Geld Gegenstand des hier streitigen Schuldverhältnisses gewesen sei, beigetreten werden, und der Beklagte hat, indem er von Anfang an nicht 6000 dänische Kronen verlangte, sondern den entsprechenden Markbetrag forderte, nicht etwa, wie das Berufungsurteil zu verstehen ist, nur einen Anspruch erhoben, der sich aus seiner Abpflicht, das bei der Deutschen Bank gebildete Depot zur Verrechnung zu verwerten, erklärt, sondern er hat damit den allein richtigen Anspruch geltend gemacht.

Das Berufungsgericht geht daher bei Prüfung der Frage, ob die Schadensausgleichung, wenn sie erst jetzt stattfindet, nach § 249 BGB. unter Rücksichtnahme auf die Verschlechterung der deutschen Valuta zu erfolgen hat, von einem irrigen Gesichtspunkt aus. Es kommt nicht, wie das Oberlandesgericht meint, darauf an, ob der Beklagte die Umwandlung des Kronengewinns in deutsches Geld unterlassen hätte und diese 6000 Kronen noch besitzen würde, vielmehr ist entscheidend, ob er das deutsche Geld, das ihm als Schadensersatz gebührte, so verwendet hätte, daß er jetzt im Besitze von 6000 Kronen

wäre und ob ihm die 6000 Kronen in seinem Vermögen deshalb fehlen, weil er zufolge des Verzugs der Klägerin das deutsche Geld nicht rechtzeitig erhalten hat. Dazu wäre vor allem die Feststellung erforderlich gewesen, daß der Beklagte das deutsche Geld in dänisches umgewechselt hätte. Das ist aber bei einem inländischen Gläubiger — anders als bei einem im Ausland ansässigen, vgl. JW. 1920 S. 704 Nr. 2 — nicht zu vermuten und kann hier um so weniger ohne weiteres angenommen werden, als der Beklagte im April 1916 damit einverstanden war, daß die Sicherheit von 6000 Kronen in Mark umgewandelt wurde. . . .